

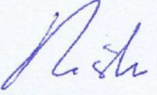


Stadt Ellingen

Geplante Freiflächenphotovoltaikanlage Stopfenheim II
*-frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden
zur Aufstellung des Bebauungsplans-*

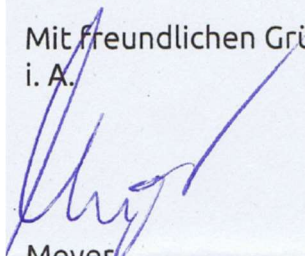
Zusammenstellung der Vorab-Anfragen im Rahmen der TöB-Beteiligung
vom 01. August bis 02. September 2022



Fassung vom 12.09.2022

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 1	Behörde bzw. TÖB: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW	Posteingang: 27.07.2022 per Mail
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>		<p>Die Feststellung, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr. TÖB-Liste: 2	Behörde bzw. TÖB: Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Posteingang: 28.07.2022 schriftlich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>grundsätzlich bestehen keine wasserwirtschaftlichen Belange gegen das geplante Vorhaben. Wir haben uns bereits mit Schreiben vom 07.07.2020, AZ: 4-4622-WUG125-12061/2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert. Die darin enthaltenen Hinweise haben Gültigkeit.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Rösler</p>		<p>Die Feststellung, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 3	Behörde bzw. TÖB: n-ergie Netz GmbH	Posteingang: 29.07.2022 per Mail
<p>Sehr geehrte Frau Hegemann,</p> <p>nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans keine Leitungen oder Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p> <p>Es können sich vor Ort aber weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p><u>Flächennutzungsplanänderung:</u></p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><u>Bebauungsplanaufstellung:</u></p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt im Geltungsbereich nicht vorgesehen.</p> <p>Betreffend des Anschlusses des Solarparks an unser Versorgungsnetz und Erstellung eines Angebotes setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung NNG-NK in Verbindung. Zur Ausarbeitung eines Angebotes benötigen wir entsprechende Angaben und Planunterlagen von Ihnen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.</p>		<p>Die Feststellung, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstimmungen mit der n-ergie für den Anschluss an das Versorgungsnetz laufen bereits.</p>

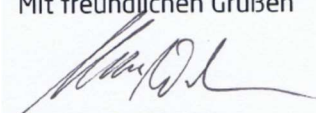
Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 4	Behörde bzw. TÖB: Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	Posteingang: 03.08.2022 per Mail
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Stopfenheim II und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen im Bereich der Fl.Nrn. 656 und 568 (Teilfläche) der Gemarkung Stopfenheim keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Gerhard Krämer Baurat</p>		<p>Die Feststellung, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 5	Behörde bzw. TÖB: Stadt Weißenburg	Posteingang: 04.08.2022 schriftlich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. erfolgt keine Äußerung zum o. g. Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A.</p>  <p>Meyer Leiter der Bauverwaltung</p>		<p>Die Feststellung, dass keine Äußerung zum Verfahren erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr. TÖB-Liste: 6	Behörde bzw. TÖB: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Posteingang: 08.08.2022 per Mail
<p>Sehr geehrte Frau Hegemann,</p> <p>Gegen die o.a. Planungen bestehen keine Einwände. Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Außenstelle Weißenburg i. Bay. werden nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>Ulrich Geim</p>		<p>Die Feststellung, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 7	Behörde bzw. TÖB: Staatliches Bauamt Ansbach	Posteingang: 09.08.2022 schriftlich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Stopfenheim II“ mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren der Stadt Ellingen bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Träger OSM</p>		<p>Die Feststellung, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr. TÖB-Liste: 8	Behörde bzw. TÖB: Bergamt Nordbayern, Regierung von Oberfranken	Posteingang: 09.08.2022 schriftlich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Meserth</p>		<p>Es wurde keine separate Stellungnahme für die Aufstellung des Bebauungsplans abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwendungen bestehen.</p>

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 9	Behörde bzw. TÖB: Deutsche Telekom Nürnberg	Posteingang: 16.08.2022 per Mail
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüßen</p> <p>i.A.</p> <p>Uwe Fischer Digital unterschrieben von Uwe Fischer Datum: 2022.08.16 08:49:43 +02'00'</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>i.A.</p> <p>Vanessa Polster Digital unterschrieben von Vanessa Polster Datum: 2022.08.16 08:40:07 +02'00'</p>		

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 10	Behörde bzw. TÖB: Vodafone GmbH	Posteingang: 18.08.2022 per Mail
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.07.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>		<p>Die Feststellung, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 11	Behörde bzw. TÖB: Naturpark Altmühltal e.V.	Posteingang: 20.08.2022 schriftlich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Vollzug der Naturparkverordnung obliegt grundsätzlich den Unteren Naturschutzbehörden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die ggf. dazu in deren Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen und Auflagen sind zu beachten.</p> <p>Angesichts der notwendigen Energiewende in Bayern spricht sich der Naturpark Altmühltal grundsätzlich für die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien im Naturpark Altmühltal aus. Der Naturpark Altmühltal sieht in der verstärkten Nutzung regenerativer Energien auch eine Chance, neue Wertschöpfung im Naturparkgebiet zu generieren. Der Ausbau regenerativer Energien darf allerdings die Ziele des Naturparks, insbesondere den Schutz von Natur und Landschaft und des Tourismus nicht gefährden. Deshalb muss ein Ausbau auf der Grundlage sorgfältiger Planungen erfolgen.</p> <p>Aus Sicht des Naturparks ist eine Einbindung der PV-Anlage in das Landschaftsbild sehr bedeutsam. Dazu ist zum einen eine Ergänzung der bei der Eingrünung zu verwendenden Gehölze mit Bäumen wünschenswert, zum anderen wird eine Erweiterung der Artenliste mit Arten wie z.B. Sambucus nigra, Rhamnus catharticus, Corylus avellana, Cornus mas oder weiteren Wildrosenart angeregt. Die Pflanzung von Prunus spinosa sollte wegen der starken Wüchsigkeit der Art und deren Neigung zur Ausläuferbildung auf einen Anteil von z.B. 20% begrenzt werden. Der Anteil an Benjeshecken sollte wegen der verzögerten Wirksamkeit bei der Eingrünung reduziert werden (auf 20-30% der Hecken).</p> <p>Darüber hinaus bestehen gegenüber dem Vorhaben seitens des Vereins Naturpark Altmühltal keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Christoph Würflein Geschäftsführer, Naturpark Altmühltal e.V.</p>		<p>Die Pflanzlisten werden um die genannten Arten ergänzt. Allerdings ist die Art Cornus mas in der Pflanzung und Anwachspflege sehr anspruchsvoll, daher wird von der Verwendung Abstand genommen. Die Anteile der Benjes-Hecken werden auf ca. 1/3 reduziert.</p> <p>Das gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 12	Behörde bzw. TÖB: Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	Posteingang: 24.08.2022 schriftlich
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Dr. Barrón Regierungsdirektor</p>		<p>Dass keine eigenständige Stellungnahme abgegeben wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde ging am 29.08.2022 ein (s. Nr. 14).</p>
Nr. TÖB-Liste: 13	Behörde bzw. TÖB: Gemeinde Theilenhofen	Posteingang: 24.08.2022 schriftlich
<p>Sehr geehrter Frau Hegemann,</p> <p>Die Gemeinde Theilenhofen erhebt gegen die oben genannte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>H. König Erster Bürgermeister</p>		<p>Die Feststellung, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 14	Behörde bzw. TÖB: Regierung von Mittelfranken	Posteingang: 29.08.2022 per Mail
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Ellingen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark Stopfenheim II die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage [Geltungsbereich ca. 5,8 ha], auf Fl.-Nr. 656, Gemarkung Stopfenheim, zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Stopfenheim II“ erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern einschlägig:</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>6.2.3 Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p>7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.</p> <p>Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen.</p> <p>Der geplante Standort befindet sich nordöstlich des Ortsteils Stopfenheim. Die Fläche wurde bislang als Intensivgrünland genutzt. Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht um keinen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP Bayern, worunter z.B. Standorte entlang von</p>		

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte fallen. Den Aussagen in der Begründung (Kapitel 5.9 Geprüfte Alternativen) zufolge sind im Stadtgebiet Ellingen versiegelte Flächen oder Konversionsflächen verfügbar und bereits zum Teil mit PV-Anlagen belegt. Zudem befinden sich vorbelastete Flächen entlang der Bundesstraße B13. Diese Bereiche wurden bereits in vorhergehenden Bauleitplanverfahren für PV-Anlagen u.a. aufgrund der überwiegend sehr exponierten Lage mit deutlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht geeignet eingestuft. Der kommunale Kriterienkatalog zu Anforderungen an Freiflächenphotovoltaikanlagen ist aus landesplanerischer Sicht jedoch gemäß Grundsatz 6.2.3 des LEP Bayern zur die Beurteilung der weiteren Potentialflächen unbedingt um den Aspekt der Vorbelastung zu ergänzen. Dies bezieht sich v.a. auf die Eignung der Flächen entlang der Bahn, sofern sie nicht im Wald oder direkten Siedlungsanschluss liegen, welche zum Großteil in Bereichen mit hoher Biotopdichte, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes oder innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Wasserversorgung liegen und sich dadurch entsprechend ausschließen. Diese Betrachtung sollte in den Planunterlagen mit der Alternativenprüfung ebenso ergänzt und dargelegt werden.</p> <p>Das hier gegenständliche Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes sowie landschaftlicher Vorbehaltsgebiete und konkurriert nicht mit anderen raumbedeutsamen Planungen, so dass aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung der PV-Anlage bestehen. Begünstigt wird dies aufgrund der flachen Topographie sowie der aus landesplanerischer Sicht getroffenen grünordnerischen Maßnahmen, welche ausreichend zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild durch die Grünordnung (mit zweireihiger Hecke nach Süden und Westen sowie vierreihiger Hecke bzw. eine Bepflanzung mit Obstbäumen nach Osten und Norden) beitragen. Eine abschließende Bewertung der getroffenen Maßnahmen ist durch die naturschutzfachlichen Stellen zutreffen.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen das o.g. Vorhaben werden nicht erhoben, wenn keine geeigneten vorbelasteten Alternativstandorte zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde:</u> Zur Standortwahl bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken. Durch die technische Anlage wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen sind so konzipiert, dass eine Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht werden kann. Im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) wurde im Kapitel 7.4 der Ausgleichsbedarf ermittelt. Obwohl der aktuell geltende Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ und die Hinweise des StMB vom 10.12.2021 als Grundlage angegeben wurden, erfolgte die Berechnung nach dem nicht mehr aktuellen Praxis–Leitfaden des LfU aus dem Jahr 2014. Mit der Berechnung des Ausgleichsbedarfs (Faktor 0,15 und dessen Herleitung) besteht kein Einverständnis. Die Hinweise des StMB vom 10.12.2021 entsprechen in der Methodik dem überarbeiteten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Der Praxis-Leitfaden des LfU geht methodisch anders vor und sollte auch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr mit den aktuelleren Hinweisen des StMB kombiniert werden. Bei der geplanten GRZ von 0,5 bzw. 0,6 könnte die Planung als in sich ausgeglichene Anlage oder bei entsprechenden Festsetzungen bei GRZ 0,6 ein Planungsfaktor angesetzt werden. Die Maßnahmen die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sind nicht zu beanstanden.</p>	<p>Die Feststellung, dass die vorbelasteten Standorte entlang der B 13 sich aus Gründen des Landschaftsbildes nicht eignen, wird geteilt. Die Anregung, den Kriterienkatalog der Stadt Ellingen zu den Anforderungen an Freiflächenphotovoltaikanlagen um das Kriterium der möglichen Vorbelastung zu ergänzen, wird aufgenommen.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Stellen (UNB) wurden am Verfahren beteiligt, Stellungnahmen liegen vor.</p> <p>Dass keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen, nach Rücksprache mit der UNB wird die Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach dem Leitfaden und den Hinweisen des StMB vom 10.12.2021 berechnet. Die Pläne und Bilanzierungen werden entsprechend geändert. Es werden nur sehr geringfügige Änderungen erwartet.</p> <p>Die genannten Punkte werden für die förmliche Beteiligung der TöB überarbeitet.</p>

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 15	Behörde bzw. TÖB: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Posteingang: 30.08.2022 per Mail
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>Im Plangebiet (Flurstück 656, Gemarkung Stopfenheim) befindet sich ein Baudenkmal (D-5-77-125-176):</p> <p><i>Wegkapelle, Flachsatteldachbau mit Gesimgliederung und Stichbogennische, 18. Jh.; an der Straße nach Dorsbrunn.</i></p> <p>Das Denkmal ist zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 bis 6 BayDSchG nachrichtlich zu übernehmen und im zugehörigen Planwerk als Denkmal kenntlich einzutragen. Die geplanten Grünstreifen mit Pflanzvorgaben haben die Kapelle und die vorhandene Kiefer zu berücksichtigen.</p>		<p>Die detaillierten Daten zum Baudenkmal werden in Text und Karte übernommen. Die Kapelle wird bei den geplanten Pflanzungen berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Insgesamt bitten wir um grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes. Für jede Art von Veränderungen an einem Baudenkmal oder im Nähebereich gelten die Bestimmungen Art. 4-6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen ist, zu beteiligen.</p> <p>Wenn eine entsprechende Berücksichtigung der vorhandenen Wegkapelle bei der Planung gewährleistet wird, stehen keine erheblichen fachlichen Bedenken dem Bauvorhaben gegenüber.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Jochen Haberstroh</p>	<p>Dass dem Vorhaben keine weiteren Bedenken gegenüberstehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
----------------------	---------------------------

Nr. TÖB-Liste: 16	Behörde bzw. TÖB: Handwerkskammer für Mittelfranken	Posteingang: 31.08.2022 per Mail
-----------------------------	---	--

1.	Stadt Ellingen		
	<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet <u>Solarpark Stopfenheim II</u> im Bereich der Fl.Nrn. 656 und 568 (Teilfläche), Gemarkung <u>Stopfenheim</u>	
	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme <u>02.09.2022</u> (§ 4 BauGB)	
	<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)	
2.	Träger öffentlicher Belange		
	Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg Tel.: 0911 5309-250, Fax: 0911 5309-181		
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Frau Lämmermann Tel.: 0911 5309-149 od. -250		
2.1	<input type="checkbox"/>	Keine Äußerung	

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
2.2	<input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.	Die Feststellung, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
2.3	<input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine eigenen Planungen und Maßnahmen	
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Keine	
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen Entfällt	
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Entfällt	
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 17	Behörde bzw. TÖB: Bund Naturschutz, Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen	Posteingang: 01.09.2022 per Mail
<p>Sehr geehrte Frau Hegemann,</p> <p>der BN nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Die Kreisgruppe des Bund Naturschutz sieht die Notwendigkeit des Umstiegs auf alternative Energien. Unser Landkreis ist ein Vorreiter und erzeugt derzeit mit überdurchschnittlich vielen Windrädern und Biogasanlagen mehr Strom aus „Erneuerbaren Energien“, als hier insgesamt verbraucht wird. Vom hiesigen BN wird allerdings der aktuell enorme Zuwachs bei Freiflächen-Photovoltaik, unter anderem im Hinblick auf das Landschaftsbild im Naturpark Altmühltal, sehr kritisch gesehen.</p> <p>Laut Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995, § 4 Schutzzweck, soll sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzzone das Landschaftsbild geschützt werden:</p> <p>(1) Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,</p> <p>3. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen, ...</p> <p>(2) Zweck der Schutzzone ist es,</p> <p>6. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, ...</p> <p>deshalb darf es innerhalb der Schutzzone keine Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geben.</p> <p>Der Bund Naturschutz fordert, dass die Rahmenbedingungen, nach dem Landesentwicklungsplan Bayern (Stand 1.1.2020 / LEP 6.2.3 – B) auch eingehalten werden. Danach sollen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.</p> <p>„Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“ Die derzeitige Praxis, ein Investor oder Grundstücksbesitzer geht mit seinem Vorhaben auf eine Gemeinde zu und diese entscheidet dann möglichst danach, dass weder Spiegelung noch Aussicht verbaut wird, führt dazu, dass gerade die schönen, ruhigen und unbelasteten Gegenden ins Auge gefasst werden. Das widerspricht auch dem Regionalplan für die Region 8 (= unsere Region), nach dem bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten geplant werden soll. „Großflächige Sonnenenergieanlagen außerhalb davon sollen nur errichtet werden, wenn dies nicht zu einer Zersiedelung oder Zerschneidung der Landschaft führt und keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes damit verbunden ist.“</p>		<p>Das Zitat bezieht sich auf die Erschließung von Landschaftsteilen zum Zwecke der Erholung. Dies ist hier nicht geplant.</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Allerdings entstammt die Formulierung „deshalb darf es innerhalb der Schutzzone keine Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geben“ nicht dem Punkt 6 „Zweck der Schutzzone“ der Verordnung über den Naturpark Altmühltal und die überplante Fläche liegt nicht innerhalb der Schutzzone. Die Verpflichtung zur Realisierung der geplanten Anlagen auf vorbelasteten Standorten gilt nach der EEG-Novellierung 2017 nicht für landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete, zu denen auch der Landkreis gezählt wird.</p>

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Bei uns im Naturpark Altmühltal geht es auch um die Schutzziele Erholung und Landschaftsbild. Dessen Funktion als Naherholungsgebiet könnte bei einem Anhalten des Inland-Tourismus auch für Gäste, welche einen naturnahen Urlaub hier verbringen wollen, noch wichtiger werden. Nachdem der Naturpark an vielen Stellen ohnehin schon durch Stein- und Sandabbau samt dazugehörigem Schwerlastverkehr, Biogasanlagen samt großflächigen Maisanbauflächen, Windrädern, Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sowie durch eine vielfältige, oft miteinander konkurrierende Freizeitnutzung belastet ist, muss der aktuell boomende Zuwachs bei Freiflächen-PV als nicht mehr vereinbar mit dem Schutzziel eingestuft werden.</p> <p>Der bei solchen Planungen oft geäußerte Gedanke „alles ist besser als Mais“ kann bei dem aktuell enormen Flächenbedarf nur vordergründig gelten. Letztendlich muss dafür an anderer Stelle der Mais-Bedarf der Biogasanlagen gedeckt werden. Dies darf nun aber keinesfalls dazu führen, dass bei PV-Planungen auf Flächen zurückgegriffen wird, die aus landwirtschaftlicher Sicht weniger wertvoll, aber aus Naturschutzsicht sehr wohl wertvoller sein können. Diese Haltung ignoriert nicht, dass bei idealer Planung und Umsetzung auf PV-Flächen interessante Biotope entstehen könnten.</p> <p>Grundsätzlich sollten die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen aber der Erzeugung von Lebensmitteln dienen.</p> <p>Die Kreisgruppe des Bund Naturschutz Weißenburg-Gunzenhausen sieht außerhalb und innerhalb des Naturparks Altmühltal Siedlungsflächen mit deren Umfeld und vorbelastete Flächen als geeignete Standorte. Innerhalb des Naturparks, vor allem im Nahbereich seiner Schutzzone, werden Standorte im sonst weitgehend unbelasteten, ungestörten Areal abgelehnt, wenn sie eine optische Fernwirkung auf das Landschaftsbild entwickeln oder die Fläche zerschneiden. Jedem sollte klar sein, je mehr eingezäunte Photovoltaik-Anlagen in die Landschaft gebaut werden, umso mehr wird auch das freie Betretungsrecht der Natur für alle eingeschränkt.</p> <p>Deswegen lehnen wir die geplante Solaranlage ab.</p> <p>Außerdem sind wieder „nur“ 5 Feldlerchenreviere betroffen, die auf eine Ausgleichfläche umziehen sollen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Brigitte Löffler Vorsitzende</p>	<p>Die beispielhaft in der Stellungnahme des BN genannten Eingriffe finden außerhalb der Schutzzone statt bzw. die Schutzzone wurde für die genannten Eingriffe geändert. In der vorliegenden Bauleitplanung wird kein Eingriff in die Schutzzone geplant, das Vorhaben befindet sich in landwirtschaftlich intensiv genutzter Lage entlang einer Kreisstraße. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Maisanbau ist wesentlich belastender für Boden- und Wasserhaushalt. Demgegenüber wird durch die Errichtung einer PV-Anlage eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erreicht.</p> <p>Auch durch die Nutzung von Flächen im Umfeld von Siedlungsflächen und vorbelasteten Standorten wird die Fläche für die Nahrungsmittelproduktion entzogen.</p> <p>Die Anzahl der Feldlerchenreviere wurde im Rahmen der saP durch eine qualifizierte Biologin ermittelt. Feldlerchen sind Zugvögel; die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Vogelschutzzeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar. Im Frühjahr neu einziehende Feldvögel finden in der Ausgleichsfläche neue Lebensräume vor.</p> <p>Die Stadt Ellingen stimmt den vorliegenden Aussagen und der Ablehnung des Vorhabens nicht zu und wird die vorliegende Planung weiter verfolgen.</p>

Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Nr. TÖB-Liste: 18	Behörde bzw. TÖB: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen	Posteingang: 01.09.2022 per Mail
<p>Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nimmt als Träger öffentlicher Belange zur vorstehenden Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>A) <u>Rechtsverbindliche Einwendungen:</u></p> <p><u>Straßenverkehrsbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde kann eine Stellungnahme erst abgegeben werden, wenn das noch zu erstellende Blendgutachten (vgl. Begründung Ziffer 5.7) vorgelegt wird.</p> <p>Die Blendwirkungen sind detailliert auch auf den Fahrverkehr zu untersuchen (freie Strecke, zulässige Geschwindigkeit 100 km/h, Querverbindung zwischen B 13 und Brombachsee/Ramsberg – touristischer Verkehr, landwirtschaftlicher Verkehr mit entsprechenden „Spitzenzeiten“ – z.B. Erntezeiten, mögliche Dauer von Blendungen, Streckenlänge usw.).</p> <p>Aus der aktuell veröffentlichten Begründung wird geschlussfolgert, dass die Blendwirkung für den Verkehr möglicherweise unterschätzt wird (Ergebnis in Ziff. 7.2.1: „Für das Schutzgut Mensch/Immissionen wird von geringen Auswirkungen ausgegangen.“).</p> <p>Bereits einige wenige Sekunden dauernde Blendung kann im Bereich Verkehr schon gravierende Auswirkungen haben. Es gab im Landkreis bereits Verkehrstote durch Blendwirkung zu beklagen.</p>		<p>Ein Blendgutachten wird derzeit erstellt.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Allgemeinen und unter verschiedenen Aspekten betrachtet (neben Blendeffekten auch Lärm, Staub, CO₂ etc.).</p>

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>B) <u>Fachliche Informationen und Empfehlungen:</u></p> <p><u>Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht:</u></p> <p><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> Mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Abfüllung, etc.), darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann, Beim Bau entsprechender Vorhaben ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauanträge, sofern diese erforderlich sind, detailliert darzustellen. Falls eine Trafostation mit einem ölbefülltem Trafo aufgestellt wird, wird auf § 34 und § 40 der AwSV verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Bauantrags detailliert darzustellen; bzw. im Rahmen der Eigenverantwortung umzusetzen.</p> <p><u>Standortverhältnisse</u> Bezüglich der allgemeinen Standortgegebenheiten ist ggf. das Wasserwirtschaftsamt Ansbach einzuschalten.</p> <p><u>Hinweis</u> Auf einem Teil der Flächen sind Dränagen aus der Flurbereinigung vorhanden. Beim Bau ist darauf zu achten, dass die Dränagen funktionsfähig bleiben. Bei Aufstellung der Module kann der Unterhaltungsaufwand größer sein. Mit dem zuständigen Dränverband und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach ist abzuklären, ob hier weitere Maßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>Der Transformator hat eine Ölfüllung. Die Anlage wird DIN-gerecht mit Auffangraum für Transformatorenöl erstellt, die einschlägigen Vorschriften werden beachtet.</p> <p>Das WWA Ansbach wurde gehört und hat keine Einwendungen geäußert.</p> <p>Die Drainagen verlaufen ausschließlich in dem Grundstück, in dem die Anlage errichtet wird. Die Entwässerung weiterer Flächen wird nicht beeinflusst. Der Investor als Eigentümer der Fläche wird für die Erhaltung der Drainagen sorgen.</p>

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><u>Technische Tiefbauverwaltung des Landkreises:</u></p> <p>Das o.g. Bauvorhaben im Zuge der Kreisstraße WUG 3 liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Stopfenheim in einem Abstand von bis zu 30,00 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, somit ist gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG das Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde herzustellen.</p> <p>Seitens der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände, wenn nachstehende Bedingungen und Auflagen vom Bauherrn beachtet und eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verkehr auf der vorbeiführenden Kreisstraße WUG 3 darf durch die Bauarbeiten nicht behindert oder gefährdet werden. Die Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen oder das Aufstellen von Baumaschinen und Geräten auf den zur Kreisstraße gehörenden Flächen durch den Bauherrn oder seine Beauftragten wird nicht – auch nicht vorübergehend – gestattet. Für alle Schäden, Nachteile und Mehraufwendungen, die dem Straßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauwerber bzw. dessen Rechtsnachfolger. 2. Wasser und Abwasser, insbesondere Oberflächenwasser aus dem Bereich der befestigten Flächen im Umgriff des geplanten Bauvorhabens, dürfen dem Straßenkörper (Fahrbahn, Straßengraben) der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. 3. Der Mindestabstand für den am weitesten vorspringenden Teil aller baulichen Anlagen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße hat 15,0 m zu betragen (Anbauverbot gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG) 4. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage muss so angeordnet werden, dass die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße durch die Sonneneinstrahlung nicht geblendet werden. 	<p>Für die Lagerung und Aufbereitung der Baumaterialien stehen ausschließlich die im Eigentum des Betreibers befindlichen Flächen zur Verfügung.</p> <p>Es werden keine Ab- oder Oberflächenwässer zugeleitet.</p> <p>Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand wird eingehalten.</p> <p>Es wird ein Blendgutachten erstellt.</p>

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>5. Die straßenmäßige Erschließung des Baugrundstückes hat ausschließlich über den nördlich angrenzenden Weg (Fl.-Nr.: 651 der Gemarkung Stopfenheim) zu erfolgen. Die Anlage einer unmittelbaren Zufahrt oder eines direkten Zuganges zur straßenrechtlich freien Strecke der Kreisstraße WUG 3 wird nicht, auch nicht vorübergehend, gestattet.</p> <p>6. Für Anpflanzungen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m von der straßen-seitigen Grundstücksgrenze bzw. von der Begrenzung von Sichtdreiecken einzuhalten. Bei der Pflanzung von Hecken und Bäumen ist ein Abstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS, Ausgabe 2009) einzuhalten.</p> <p>7. Im Falle einer geplanten Einzäunung ist zu beachten, dass an der Kreisstraße ein Abstand von ebenso mindestens 0,50 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, eingehalten werden muss. Die Einzäunung muss umfahrbar bzw. leicht verformbar sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss die Einzäunung gemäß RPS 09 einen Abstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße aufweisen oder es sind Schutzmaßnahmen erforderlich (z. B. Schutzplanken). Falls es sich bei der Zaunanlage um eine bauliche Anlage handelt, ist ein Abstand von 15,0 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten (gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>8. Falls durch das Bauvorhaben Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen oder sonstige straßenbauliche Maßnahmen im Bereich der Kreisstraße, auch zu einem späteren Zeitpunkt, erforderlich werden, gehen diese Kosten zu Lasten des Bauherrn bzw. dessen Rechtsnachfolgers (Art. 14 Abs. 4 BayStrWG). Für erforderliche verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit ist die Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorher einzuholen.</p> <p>9. Grenzsteine im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind vor Baubeginn freizulegen und zu sichern. Durch die Baumaßnahme verloren gegangene Grenzsteine sind auf Kosten des Bauherrn wiederherzustellen.</p>	<p>Die Anlage einer weiteren Zufahrt ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die erforderlichen Abstände werden angepasst.</p> <p>Der erforderliche Abstand wird eingehalten, die straßenseitige Bepflanzung wird nicht eingezäunt.</p> <p>Es sind keine Verkehrszeichen oder andere verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Grenzsteine werden vor Baubeginn festgestellt und erhalten.</p>

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>10. Die Herstellung von Anschlüssen (f. Strom, Wasser, Abwasser) an das öffentliche Versorgungsnetz hat, soweit möglich, außerhalb des Kreisstraßengrundstücks zu erfolgen. Falls dennoch das Grundstück der Kreisstraße hierfür in Anspruch genommen werden muss, ist ein gesonderter Antrag unter Beigabe von Planunterlagen (Lageplan u. Querschnitt) rechtzeitig vor Baubeginn von dem jeweiligen Versorgungsunternehmen bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen einzureichen.</p> <p>Mit den Anschlussarbeiten im Bereich des Kreisstraßengrundstücks darf erst nach Abschluss des hierfür erforderlichen Straßenbenutzungsvertrags begonnen werden.</p> <p>Etwa weitere erforderliche Auflagen können erst bei Vorlage eines entsprechenden Bauantrags mitgeteilt werden. Sofern dieser nicht erforderlich wird, ist die Baumaßnahme dennoch zuvor abzustimmen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Im Kapitel 7.4 der Begründung „Erforderlicher Ausgleichsumfang“ wurden als Grundlagen das Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr – Dezember 2021“, der aktuelle Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Dez. 2021), sowie der Praxis-Leitfaden des LfU von 2014 angegeben. Die Kompensationsermittlung erfolgte dann aber nach dem Praxis-Leitfaden des LfU von 2014. Mit der Herleitung der Eingriffsschwere und der daraus resultierenden Berechnung besteht kein Einverständnis. Eine Kombination aus den aktuellen Hinweisen des StMB und dem alten Praxis-Leitfaden ist nicht zielführend und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit nicht erfolgen. Die Berechnung ist aus hiesiger Sicht zu überarbeiten und an den aktuellen Vorgaben anzupassen.</p> <p>Auch bei der zukünftig notwendigen Leitungsverlegung zur Anbindung an das vorhandene Stromnetz können naturschutzrechtliche Belange betroffen sein. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist deshalb im Vorfeld notwendig.</p>	<p>Die Herstellung von Anschlüssen an das Versorgungsnetz ist nur für Strom erforderlich. Die Einspeisung in das Netz der Energie erfolgt über den nächstgelegenen Einspeisepunkt. Falls das Kreisstraßengrundstück tangiert wird, wird dies vorab mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises abgestimmt.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden und den Hinweisen des StMB vom 10.12.2021. Die Pläne und Bilanzierungen werden entsprechend geändert. Es werden nur sehr geringfügige Änderungen erwartet.</p> <p>Die Leitungsverlegung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><u>C) Keine inhaltlichen Äußerungen:</u></p> <p>Kreisbaumeister, untere Immissionsschutzbehörde und Kommunalaufsicht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben keine Einwände erhoben oder sich inhaltlich nicht geäußert.</p> <p>Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.</p> <p>Die VG Ellingen erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme. Sofern nicht ausdrücklich gewünscht, erfolgt keine Übersendung dieses Schreibens per Post.</p> <p>Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Gez.</p> <p>Eggmayer</p>	<p>Dass von den genannten Fachabteilungen des Landratsamtes keine Einwände erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>